Kantonalbankgesetz

Änderung vom 5. November 2026

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 371, Kantonalbankgesetz vom 24. Juni 2004 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

[1] Die Bank bietet alle banküblichen Geschäfte und Finanzdienstleistungen für Privatpersonen, Unternehmen und öffentliche Institutionen an. Sie kann insbesondere Tätigkeiten im Einlagen-, Kredit-, Anlage-, Zahlungs- und Vorsorgebereich ausüben sowie weitere mit dem Bankgeschäft zusammenhängende Dienstleistungen erbringen. Weitere Vorgaben werden in der Eigentümerstrategie festgehalten.

[3] Sie kann Projekte unterstützen, die der volkswirtschaftlichen Entwicklung des Kantons dienen.

[4] Sie strebt eine schlanke Organisation mit effizienten und effektiven Strukturen an. Diese sind im Interesse der Kundinnen und Kunden, soweit gesetzlich zulässig, auf Prozessvereinfachung und Reduktion des Administrativaufwands gerichtet.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

[1] Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.

[2] Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine risikobasierte Abgeltung. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

[3] Keine Staatsgarantie besteht für:

a. das Zertifikatskapital;
b. nachrangige Verbindlichkeiten der Bank;
c. Verbindlichkeiten der Bank gegenüber Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen und deren Gläubiger oder Gesellschafter;
d. Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen selbst.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Gesetzliche Gewinnreserven (Überschrift geändert)

[1] Die gesetzlichen Gewinnreserven dienen der Deckung von Verlusten, die nicht mehr aus dem Ergebnis des laufenden Jahres finanziert werden können.

[2] Die Gewinnreserven werden aus dem Reingewinn geäufnet.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2bis (neu)

Sachlicher und geographischer Geschäftskreis (Überschrift geändert)

[1] Der geographische Geschäftskreis der Bank erstreckt sich auf die Wirtschaftsregion Nordwestschweiz.

[2] Bankübliche Geschäfte und Finanzdienstleistungen in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, soweit dem Kanton daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen und die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird.

[2bis] Die Bank beachtet die anerkannten Regeln des Risikomanagements und betreibt eine der Grösse der Bank, insbesondere ihrer Ertragskraft, ihrem Eigenkapital und ihren liquiden Mitteln angepasste Risikopolitik.

§ 8 Abs. 4 (neu)

[4] Die Finanzkommission kann zur Wahrnehmung ihrer Oberaufsicht insbesondere:

a. die Revisionsstelle der Bank anhören;
b. den Regierungsrat einladen, der Revisionsstelle weitere Prüfaufträge zu erteilen.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

Organe (Überschrift geändert)

[1] Die Organe der Bank sind:

a. **(neu)** der Bankrat und die Bankratsausschüsse;
b. **(neu)** die Konzernleitung;
c. **(neu)** die Geschäftsleitung;
d. **(neu)** die externe Revisionsstelle.

§ 10 Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

[5] Die Mitglieder des Bankrats handeln unabhängig. Für sie gelten die übergeordneten Bestimmungen bezüglich Interessenkonflikte.

[6] Die Mehrheit der Mitglieder des Bankrats hat ihren Wohnsitz in der Nordwestschweiz oder einen wesentlichen Bezug zur Region.

[7] Die Mitglieder des Bankrats dürfen kein politisches Amt gemäss Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) vom 15. Juni 2017[1)] ausüben, welches zu einem Interessenkonflikt in Bezug auf ihre Banktätigkeit führt.

§ 11 Abs. 2 (geändert)

[2] Er erlässt das Organisations- und Geschäftsreglement und ordnet insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der Bankratsausschüsse, der Konzernleitung und der Geschäftsleitung.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

Bankratsausschüsse (Überschrift geändert)

[1] Der Bankrat wählt aus seiner Mitte und auf die gleiche Amtsdauer ständige Bankratsausschüsse mit Fachaufgaben und regelt deren Organisation.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

[1] Der Bankrat regelt Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen der Geschäftsleitung. Er wählt deren Mitglieder und deren vorsitzende Person (CEO).

[3] Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der Eigentümerstrategie Vergütungsgrundsätze für die Geschäftsleitung.

[4] Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten keine Abgangsentschädigung sowie keine Prämien für Käufe und Verkäufe von Gesellschaften respektive Beratungs- oder Arbeitsverträge von Gesellschaften der Finanzgruppe.

§ 13a (neu)

Konzernleitung

[1] Der Konzernleitung obliegt die Geschäftsführung des Konzerns. Die Zusammensetzung und Organisation der Konzernleitung sowie deren Aufgaben und Kompetenzen legt der Bankrat im Organisations- und Geschäftsreglement und im Reglement über die Konzernsteuerung und konsolidierte Überwachung der Finanzgruppe fest.

[2] Die Konzernleitung stellt ein konzernweites Risikomanagement, die Verfolgung der Konzernziele sowie die Beachtung der generellen Verhaltensleitlinien sicher.

[3] Die Offenlegung zu Tochtergesellschaften erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

[4] Die Konzernleitung wirkt darauf hin, dass die in der Eigentümerstrategie vorgegebene Governance sinngemäss konzernweit Anwendung findet.

1) SGS 314

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 1bis (neu), Abs. 2

[1] Der Regierungsrat beauftragt eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) anerkannte Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung.

[1bis] Der Regierungsrat kann die beauftragte Revisionsstelle mit Sonderprüfungen beauftragen, soweit dies zur Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Kantons erforderlich ist.

[2] Die Revisionsstelle berichtet dem Regierungsrat zuhanden des Landrates über die Ergebnisse der Revision, insbesondere über:

c. **(geändert)** die Haftungsrisiken des Kantons aus der Staatsgarantie;

d. **(neu)** die Ergebnisse einer Sonderprüfung.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

[1] Die Erstellung der Jahresrechnung und der daraus hervorgehende Jahresgewinn richten sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) vom 8. November 1934[2)] und dem Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911[3)].

[2] Der Jahresgewinn und der Gewinnvortrag ergeben den Bilanzgewinn.

[3] Vom Bilanzgewinn erfolgen eine anteilsmässig gleich hohe Ausschüttung auf dem Dotations- und Zertifikatskapital sowie eine Zuweisung an die Reserven in der Regel in gleicher Höhe wie die Gewinnausschüttung auf dem Dotationskapital. Der nicht ausgeschüttete Gewinn bildet den Gewinnvortrag. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

2) SR 952.0
3) SR 220

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

Liestal, 5. November 2026
Im Namen des Landrats
der Präsident: Dürr
die Landschreiberin: Heer Dietrich